

Gemeinnützige Haftpflicht-Versicherungsanstalt

Falderbaumstraße 41
34123 Kassel

Service Hotlines:

Vertrag	0561 50656-777	vertrag@hava-kassel.de
Schaden	0561 50656-666	schaden@hava-kassel.de
Vertrieb	0561 50656-800	info@hava-kassel.de
Fax	0561 50656-888	

www.hava-kassel.de



Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) zur Betriebshaftpflichtversicherung/Berufshaftpflichtversicherung

Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Betrieb/Beruf mit seinen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen oder Tätigkeiten bzw. aus der Ausübung der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen beruflichen Tätigkeit.

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund

gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen
privatrechtlichen Inhalts

von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

Vertragsgrundlagen sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) sowie die nachfolgenden Bestimmungen, Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) zur Betriebshaftpflichtversicherung/Berufshaftpflichtversicherung.

Erweiterung der Tätigkeit über den vereinbarten Umfang

Übernimmt der Versicherungsnehmer Tätigkeiten oder Risiken, die über die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen betrieblichen oder beruflichen Tätigkeiten hinausgehen, besteht für hieraus entstehende Ansprüche kein Versicherungsschutz.

Ausschluss

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und/oder Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

Versicherungssummen, Selbstbeteiligungen

Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind die im Versicherungsschein, in den dazugehörigen Nachträgen sowie in den jeweils geltenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) ausdrücklich vereinbarten Versicherungssummen. Dies gilt ebenso für besondere Versicherungssummen und ggf. vereinbarte Selbstbeteiligungen. Sie sind Bestandteil des Versicherungsvertrags und begrenzen bzw. modifizieren den Versicherungsschutz entsprechend.

Obliegenheit im Schadenfall

Im Schadenfall hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer auf Verlangen alle zur Prüfung des Versicherungsschutzes, des Versicherungsfalles sowie des Umfangs der Leistungspflicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Hierzu können insbesondere Miet- oder Pachtverträge, der Fahrzeugschein, die Betriebserlaubnis sowie bei gemieteten, geleasten oder gepachteten Fahrzeugen, Arbeitsmaschinen oder Arbeitsgeräten die jeweiligen Vertragsunterlagen gehören.

Vermögensschäden (gemäß Ziff. 2 und 31 ff. AHB)

Versichert ist im Rahmen dieses Vertrags die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden, sofern der Versicherungsfall während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten ist.

Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), insbesondere gemäß Ziff. 2 und 31 ff.

Es gelten die im Versicherungsschein, dessen Nachträgen sowie in den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) genannten besonderen Versicherungssummen.

Räumlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ausschließlich auf Betriebsstätten innerhalb **Deutschlands**, wie z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager, Ladengeschäfte, Verkaufsstände, Filialen **oder** Warenlager.

Diese Betriebsstätten müssen **eindeutig dem versicherten Risiko zugeordnet** sein.

Versicherungsschutz für gelegentliche Tätigkeiten im Ausland

Der Versicherungsschutz umfasst im Rahmen der vereinbarten Versicherungssummen und des versicherten Risikos auch Schadereignisse, die im Gebiet der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums sowie der Schweiz eintreten, sofern diese durch Tätigkeiten des Versicherungsnehmers oder seiner Mitarbeiter verursacht werden.

Als vorübergehend gelten Tätigkeiten, die eine Dauer von höchstens zwölf Monaten nicht überschreiten und keine auf Dauer angelegte Niederlassung, Betriebsstätte oder sonstige feste Einrichtung im Ausland begründen.

Für Niederlassungen, Betriebsstätten oder sonstige auf Dauer angelegte Einrichtungen im Ausland besteht kein Versicherungsschutz.

Die Leistungspflicht des Versicherers wird in Euro am Sitz des Versicherers erbracht.

Warenverkehr / Produkthaftpflicht

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht im Rahmen des versicherten Risikos für Schäden, die im Ausland eintreten und durch im Inland hergestellte, gelieferte oder montierte Waren und Erzeugnisse verursacht werden. Versicherungsschutz besteht, soweit der Schaden im Gebiet der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder in der Schweiz eintritt.

Nicht umfasst sind Haftpflichtansprüche aus Schäden, die in Staaten außerhalb dieses Gebietes entstehen.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- a) der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teils desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;
- b) sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen;
- c) der vom Versicherungsnehmer mit der Durchführung, Leitung und Überwachung beauftragten Personen in dieser Eigenschaft.

Maßgeblich für den Versicherungsschutz

Für den Versicherungsschutz ist maßgeblich, welcher Betrieb/Beruf im Versicherungsschein und/oder in seinen Nachträgen genannt ist – einschließlich seiner Eigenschaften, rechtlichen Verhältnisse und Tätigkeiten bzw. der dort genau beschriebenen betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit.

Umfang des Versicherungsschutzes

Inhalt

1. Tätigkeitsschäden/Bearbeitungsschäden
2. Schäden an Erdleitungen (Kabel, Wasserleitungen, Gasrohre, usw.) sowie an Frei- und Oberleitungen einschließlich der sich daraus ergebenden Folgeschäden
3. Tätigkeitsschäden an zur Verfügung gestelltem Fremdmaterial
4. Tätigkeitsschäden an sonstigen Sachen, Be- und Entladeschäden
5. Regressansprüche der Sozialversicherungsträger (§ 110 SGB VII)
6. Gerüstaufstellung und -verwendung
7. Abbruch- und Einreißarbeiten von Bauwerken
8. Baumfäll- und Entastungsarbeiten
9. Bauherrenhaftpflicht
10. Anlagen zur Erzeugung von Energie – Photovoltaikanlagen
11. Tätigkeiten im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE)
12. Beauftragung von Subunternehmern
13. Schäden durch Arbeitsmaschinen/ Kraftfahrzeuge/ Arbeitsgeräte/ Elektrofahrräder/ Lastenfahrräder/ Pedelecs
14. Pflanzenschutz und Düngemittel
15. Mietsachschäden/Pachtsachschäden an Gebäuden und Räumen
16. Abhandenkommen von Schlüsseln und Codekarten
17. Haus- und Grundbesitz
18. Nutztiere, Kleintiere
19. Privathaftpflicht gemäß den Bedingungen und Vereinbarungen für private Haftpflichtrisiken (AHB:100:08, BBR PHV 900:11, BBR HuG 800:11) – beitragsfrei – (sofern beantragt und mitversichert)
20. Allmählichkeitsschäden
21. Winterdienst
22. Schäden durch Umwelteinwirkungen (Umwelthaftpflicht-Basisversicherung/Gartenbau; UHV-Basis)
23. Veranstaltungen, Messen, Märkte, Ausstellungen
24. Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung
25. Schäden durch Flugdrohnen (unbemannte Flugsysteme/Unmanned Aerial Systems – UAS)
26. Umweltschadensversicherung (USV)
27. Konventionelle Produkthaftung
28. Besonderheit für Friedhofsgärtner
29. Kübelpflanzenüberwinterung (Gewahrsamschäden), Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung und Abhandenkommen von fremden Überwinterungspflanzen
30. Nebenbetriebe
31. Bürohaftpflicht

32. Gelegentliche Vermietung von Arbeitsgeräten/Arbeitsmaschinen/Gerüsten/Sargliftern
33. Schäden durch mitversicherte Personen
34. Waffen
35. Arbeiten auf fremden Grundstücken
36. Haftpflichtversicherung wegen Ansprüchen aus Benachteiligung gemäß Allgemeinem Gleichbehandlungsgesetz (AGG)
37. Nachhaftung bei vollständiger Betriebsaufgabe
38. Nachhaltigkeit

Besondere Risiken für bestimmte Berufsgruppen

39. Gutachterliche, sachverständige und fachlich begleitende Tätigkeiten im Bereich Baum, Natur und Landschaft
40. Garten- und Landschaftsplaner/Garten- und Landschaftsarchitekten – Planungsrisiko
41. Landwirtschaftliche Betriebe
42. Vereinshaftpflichtversicherung
43. Industrieklettern / seilunterstützte Tätigkeiten
44. Schulungs-, Ausbildungs- und erlebnispädagogische Tätigkeiten
45. Gartencenter mit Cafébetrieb

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts aus Personenschäden sowie aus sonstigen Schäden (Sach- und Vermögensschäden).

1. Tätigkeitsschäden/Bearbeitungsschäden

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit, Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dergleichen, des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind, und zwar abweichend von Ziffer 7.7 AHB;

2. Schäden an Erdleitungen (Kabel, Wasserleitungen, Gasrohre) sowie an Frei- und Oberleitungen einschließlich der sich daraus ergebenden Folgeschäden

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an Erdleitungen (z. B. Kabel, Wasserleitungen oder Gasleitungen) sowie an Frei- und Oberleitungen einschließlich der daraus entstehenden Folgeschäden.

3. Tätigkeitsschäden an zur Verfügung gestelltem Fremdmaterial

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an ihm zur Verfügung gestellten Fremdmaterial beim oder infolge des Ein-, Auf- oder Zusammenbaus in oder mit anderen Sachen. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass sowohl Ein-, Auf- oder Zusammenbau, als auch der Eintritt des Tätigkeitsschadens außerhalb des Betriebsgrundstückes des Versicherungsnehmers erfolgen.

3.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- a) der Beschädigung von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbearbeitung oder Lohnverarbeitung oder zur Reparatur befinden oder befunden haben;
- b) Vermögensschäden, die sich aus diesen Tätigkeitsschäden ergeben.

4. Tätigkeitsschäden an sonstigen Sachen, Be- und Entladeschäden

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an sonstigen Sachen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen der Beschädigung

- a) der Ladung von Fahrzeugen und Containern, die durch oder beim Be- und Entladen entstanden sind;
- b) von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung, Reparatur oder zu sonstigen Zwecken
 - auf seinem Betriebsgrundstück oder
 - außerhalb seines Betriebsgrundstückes in seiner Verfügungsgewalt befinden.

5. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, für welche der Versicherungsnehmer oder seine Mitarbeiter den Trägern der Sozialversicherung nach § 110 SGB VII haften.

6. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die aus der Aufstellung von Gerüsten resultieren.

6.1 Nicht versichert sind: Schäden am Gerüst selbst.

7. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Abbruch- und Einreißarbeiten von Bauwerken.

7.1 Nicht versichert sind: Schäden in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerkes entspricht.

8. Baumfäll- und Entastungsarbeiten

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Baumfäll- und Entastungsarbeiten, auch im Fall- bzw. Gefahrenbereich sowie auch unter Einsatz der Seilklettertechnik (SKT).

Eingeschlossen sind auch begleitende Tätigkeiten wie das Entasten, Abtragen, Zerkleinern, der Abtransport sowie die Wurzelentfernung oder Wurzelfräsung.

Eine einschränkende Radiusklausel ist nicht Bestandteil des Versicherungsvertrages.

9. Bauherrenhaftpflicht

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubau, Umbau, Reparatur, Abbruch, Erdarbeiten) bis zu einer veranschlagten Bausumme von 1.000.000 Euro je Bauvorhaben. Der Versicherungsschutz gilt für den Versicherungsnehmer als privater Bauherr, sofern eine Privathaftpflichtversicherung bei der HAVA Kassel besteht, sowie als Bauherr für Gebäude oder Gebäudeteile des versicherten Betriebes. Dabei ist es unerheblich, ob der Versicherungsnehmer für diese Bauten selbst beruflich tätig ist.

- 9.1 Nicht versichert sind: Ansprüche wegen Schäden oder Mängeln an diesen Bauten und der daraus resultierenden Vermögensfolgeschäden wie entgangener Gewinn, Mietausfall, Betriebsunterbrechung, Unbenutzbarkeit, Verdienstausfall usw. Wenn der Betrag überschritten wird, entfällt dieser Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung.

10. Anlagen zur Erzeugung von Energie – Photovoltaikanlagen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Besitz und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom, Gas, Wärme und Wasser, der Eigen- und/oder Fremdversorgung (als betrieblicher Nebenzweck dienen) und sich auf den Gebäuden, Gebäudeteilen oder Grundstücken des versicherten Betriebes und/oder auf dem privaten Wohnhaus der Versicherungsnehmer befinden.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Haus- und Grundbesitzer sowie als Bauherr von Photovoltaikanlagen, sofern die Planung, Bauleitung und Bauausführung an einen Dritten vergeben sind.

Eingeschlossen sind Regressansprüche der Elektrizitätsversorgungsunternehmen, soweit es sich um Personen- und Sachschäden aus Versorgungsstörungen gemäß § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV).

Versichert sind ausschließlich Anlagen, die sich auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befinden.

- 10.1 Nicht versichert sind: Schäden an der Anlage selbst, die Versorgung von Tarifikunden (Endverbraucher), Sondervertragskunden sowie reine Vermögensschäden.

11. Tätigkeiten im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE)

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften, wenn sich der Anspruch gegen die Arbeits- und Liefergemeinschaft selbst richtet.

Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der ARGE entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien, etc.) angehören, die den Schaden verursachen.

11.1 Nicht versichert sind:

- a) Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig von wem die Schäden verursacht wurden.
- b) Schäden der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.

12. Beauftragung von Subunternehmern

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Vergabe von (Teil-) Leistungen aus selbst übernommenen Aufträgen an fremde Unternehmen (Subunternehmer).

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf vom Subunternehmer ausgeführte Tätigkeiten, die dem Tätigkeitsfeld des Versicherungsnehmers entsprechen.

- 12.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleibt die persönliche gesetzliche Haftpflicht dieser Unternehmen und ihrer Betriebsangehörigen.

13. Schäden durch Arbeitsmaschinen/ Kraftfahrzeuge/ Arbeitsgeräte/ Elektrofahrräder/ Lastenfahrräder/ Pedelecs

Versichert ist – ohne dass dies im Vertrag besonders aufgeführt oder bei Änderungen nachgemeldet werden muss – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Halten, Besitz und Gebrauch (Leihe, Leasing, Miete) folgender nicht versicherungspflichtiger (Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter) Fahrzeuge, soweit diese ausschließlich für eigene betriebliche Zwecke verwendet werden:

- a) nicht selbstfahrende Arbeitsgeräte, z. B. Motormäher, Mulchgeräte, Häcksler, Vibrationsgeräte;
- b) Kraftfahrzeuge mit bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von höchstens 6 km/h;
- c) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit, sofern nicht zulassungspflichtig nach dem Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter. Ausgeschlossen sind zum Beispiel: Stapler und Arbeitsmaschinen über 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit, siehe hier Punkt „k“;

- d) eigene und geliehene/ gemietete Arbeitsmaschinen, z. B.: schwere selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit, z. B. Bagger, Lader, Raupen;
- e) leichte selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit, z. B. Aufsitzmäher, Dumper, Einachsschlepper, Fräsen, Gießwagen und Gabelstapler.;
- f) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Besitz oder der Verwendung von nicht versicherungspflichtigen Dienstfahrrädern, Lastenfahrrädern, Elektrofahrrädern oder Pedelecs bis 25 km/h, motorgetriebenen Kinderfahrzeugen oder Golfwagen.

Der Versicherungsschutz besteht ausschließlich, sofern alle behördlichen und gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden, z. B. Anmeldepflicht bei Überschreitung der Geschwindigkeit.

- g) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers von nicht versicherungspflichtigen Anhängern.

Hinweis:

Nicht versicherungspflichtige Anhänger gelten im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung als mitversichert, sofern sie nicht im Fahrbetrieb von einem versicherungspflichtigen Kraftfahrzeug gezogen werden.

Wird der Anhänger von einem versicherungspflichtigen Kraftfahrzeug gezogen, besteht Versicherungsschutz ausschließlich über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung des Zugfahrzeugs.

Das Standrisiko sowie das Arbeitsrisiko nicht zulassungspflichtiger Anhänger ist über die Betriebshaftpflichtversicherung mitversichert.

Bei versicherungspflichtigen Anhängern gilt das Arbeitsrisiko für fest montierte Arbeitsmaschinen als mitversichert (z. B. Häcksler).

- h) Das Fahrzeug/Maschine darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.
- i) Soweit Versicherungsschutz durch andere Versicherungen des Versicherungsnehmers oder des Geschädigten besteht, gehen diese Versicherungen vor.
- j) Hinweis: Im Übrigen gilt die allgemeine Regelung zur Obliegenheit im Schadenfall.
- k) Hinweis:

Arbeitsmaschinen und Stapler mit einer Geschwindigkeit mit mehr als 20 km/h, unterliegen dem Pflichtversicherungsgesetz: KH-Versicherungspflicht nach §1 PflVG, auch wenn die Fahrzeuge nur auf eingefriedetem Gebiet gebraucht werden!

Ein "eingefriedetes Gebiet" ist ein rechtlicher Begriff und bedeutet ein klar abgegrenztes, durch äußere Umstände erkennbar eingefriedetes Grundstück. Es handelt sich dabei um ein Gelände, das gegen das Betreten durch Unbefugte gesichert ist, z. B. durch: Zäune, Mauern, Hecken (wenn ausreichend dicht und hoch), Schranken oder ähnliche Vorrichtungen.

13.1 Nicht versichert sind:

Schäden an den versicherten oder vom Versicherungsnehmer genutzten Fahrzeugen, Arbeitsmaschinen und Arbeitsgeräten selbst, unabhängig davon, ob sie im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen oder von ihm gemietet bzw. geliehen sind.

14. Pflanzenschutz und Düngemittel

- a) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers bei Arbeiten mit Pflanzenschutz- und Düngemitteln.
- b) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die im Versicherungsschein angegebenen Tätigkeiten.
- c) Mitversichert sind Schäden am zu behandelnden Gut bis zu einer Versicherungssumme von EUR 10.000 pro Jahr. Die Selbstbeteiligung beträgt 10%.

14.1 Nicht versichert sind:

- a) Schäden durch bewusstes Abweichen von Gebrauchsanweisungen und behördlichen Vorschriften;
- b) Schäden durch Schädlingsbekämpfung aus der Luft.

15. Mietsachschäden/Pachtsachschäden an Gebäuden und Räumen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an gemieteten oder gepachteten Gebäuden und/oder Räumen; nicht versichert sind Schäden an deren Ausstattung, Einrichtung, Produktionsanlagen und dgl. Mitversichert sind alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Mietsachschäden ausschließlich an:

- a) anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen gemieteten Räumen oder Gebäuden;
- b) zu betrieblichen oder beruflichen Zwecken gemieteten/gepachteten Räumen/Gebäuden (nicht jedoch an Einrichtungen, Produktionsanlagen und dergleichen).

15.1 Nicht versichert sind:

- a) Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung und sich daraus ergebende Vermögensschäden;
- b) Schäden an Einrichtungen, Einbauten, Produktionsanlagen oder technischen Anlagen dieser Gebäude oder Räume;
- c) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.

15.2 Abweichend vom Hauptvertrag gelten folgende Versicherungssummen:

Besondere Versicherungssumme:

Die Versicherungssumme für Mietsachschäden beträgt **1.000.000 EUR je Versicherungsfall** und steht **zweifach je Versicherungsjahr** zur Verfügung.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung für Sachschäden.

16. Abhandenkommen von Schlüsseln und Codekarten

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln und Codekarten.

Abweichend von Ziff. 7.6 und 7.7 AHB erstreckt sich der Versicherungsschutz auf das Abhandenkommen von fremden Schlüsseln/Codekarten (soweit diese Schlüsselfunktionen haben), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherungsnehmers befunden haben und die hierdurch bedingte notwendige Auswechslung von Schlössern und die Erneuerung von Schließanlagen.

16.1 Ausgeschlossen bleibt die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

Weitergehende Schadenersatzansprüche (z. B. Abhandenkommen anderer Sachen, Folgeschäden wegen Einbruchs, Nutzungsverlust, Erfüllung von Verträgen) sind nicht Gegenstand der Versicherung.

16.2 Abweichend vom Hauptvertrag gelten folgende Versicherungssummen:

Besondere Versicherungssumme:

Die Versicherungssumme für Schäden durch Abhandenkommen von Schlüsseln/Codekarten beträgt **1.000.000 EUR je Versicherungsfall** und steht **zweifach je Versicherungsjahr** zur Verfügung.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung für Sachschäden.

17. Haus- und Grundbesitz

Betriebsgrundstücke, Vermietung, Verpachtung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers in seiner Eigenschaft als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, soweit diese dem versicherten Betrieb dienen.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Vermietung oder Verpachtung von Wohnungen sowie von Grundstücken, Häusern, Gebäuden, Hallen, Räumlichkeiten oder Teilen hiervon an Dritte, sofern die jährlichen Mieteinnahmen insgesamt EUR 100.000 nicht übersteigen.

Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus der Verletzung der dem Versicherungsnehmer in diesen Eigenschaften obliegenden Pflichten, insbesondere aus baulicher Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung sowie dem Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen.

Hinweis: Die Mitversicherung von Wohnzwecken im Rahmen dieser Ziffer erweitert nicht den Umfang einer Privathaftpflichtversicherung. Versicherungsschutz für private Haftpflichtrisiken besteht nur im Umfang einer gesondert vereinbarten Privathaftpflichtversicherung.

Versichert sind Schäden durch Abwässer. Bei Sachschäden besteht Versicherungsschutz ausschließlich für Schäden durch:

- a) Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals; sofern die betroffenen Gebäude oder Anlagen gegen Rückstau entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik gesichert sind und diese Sicherungen ordnungsgemäß gewartet werden;
- b) häusliche Abwässer;
- c) Abwässer aus Fettabscheidern.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß Sozialgesetzbuch VII handelt.

Im Übrigen gilt die allgemeine Regelung zur Obliegenheit im Schadenfall.

18. Nutztiere, Kleintiere

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Haltung von Nutztieren im versicherten Betrieb. Hierzu gehören auch Gnadenbrottiere. Versicherungsschutz besteht auch für Schäden aus ungewolltem Deckakt.

Versichert ist ferner die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Haltung von Kleintieren, Bienen und Geflügel. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn diese Tiere teilweise zu privaten Zwecken gehalten werden.

Mitversichert sind Flurschäden sowie die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Tierhüter, sofern diese nicht gewerbsmäßig tätig sind.

18.1 Nicht versichert ist:

Die gesetzliche Haftpflicht aus dem Halten von Hunden, Pferden, Ponys, Eseln, Zuchttieren und wilden Tieren. Hierfür ist eine gesonderte Tierhalterhaftpflichtversicherung erforderlich.

19. Privathaftpflicht gemäß den Bedingungen und Vereinbarungen für private Haftpflichtrisiken (AHB: 100:08, BBR PHV 900:11, BBR HuG 800:11) – beitragsfrei – (sofern beantragt und mitversichert)

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson nach Maßgabe der genannten Bedingungen und Vereinbarungen.

Mitversichert sind der Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner des Versicherungsnehmers sowie der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebende Lebensgefährte. Mitversichert sind ferner unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Kinder, auch Stief-, Adoptivkinder und Pflegekinder. Volljährige Kinder sind nur mitversichert, solange sie sich in einer Schul- oder sich unmittelbar anschließenden beruflichen Erstausbildung befinden, zum Beispiel in einer Lehre oder einem Studium (einschließlich Bachelorstudiengang und unmittelbar anschließendem Masterstudiengang). Nicht mitversichert sind Referendarzeiten, Fortbildungsmaßnahmen oder vergleichbare Ausbildungsabschnitte.

Voraussetzung für die Mitversicherung der Lebensgefährten ist, dass die amtliche Meldeadresse mit der des Versicherungsnehmers übereinstimmt.

19.1 Nicht versichert sind:

Haftpflichtansprüche zwischen dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen sowie der mitversicherten Personen untereinander.

20. **Allmählichkeitsschäden**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Personen- und Sachschäden durch Allmählichkeitsschäden.

Hier handelt es sich um Schäden, die über einen bestimmten Zeitraum durch die Einwirkung von Temperatur, von Dämpfen, Gasen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub) entstanden sind. Nicht versichert sind Vermögensschäden.

21. **Winterdienst**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Risiko „Winterdienst“.

Mitversichert ist, abweichend von Ziff. 7.3 AHB, die gesetzliche Haftpflicht aus vertraglich übernommenen Schneebeseitigungsarbeiten und Streuarbeiten auf öffentlichen und privaten Grundstücken, Straßen, Wegen und Plätzen.

Das Flächenverzeichnis sowie das Streubuch sind innerbetrieblich zu führen und im Schadenfall vollständig einzureichen.

Versichert ist im Rahmen dieses Vertrags ferner die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden durch nicht versicherungspflichtige Arbeitsmaschinen und Arbeitsgeräte bis zu einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h sowie Kraftfahrzeuge bis zu einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 6 km/h, soweit es sich um eigene oder vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Maschinen handelt

21.1 Nicht versichert sind:

Sachschäden an den eingesetzten Arbeitsmaschinen oder Arbeitsgeräten selbst, unabhängig davon, ob diese dem Versicherungsnehmer gehören oder von Dritten zur Verfügung gestellt werden.

22. **Schäden durch Umwelteinwirkungen (Umwelthaftpflicht-Basisversicherung/Gartenbau; UHV-Basis)**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers im Rahmen der Umwelthaftpflicht-Basisversicherung. Der Versicherungsschutz umfasst gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter wegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch plötzlich eintretende und unvorhersehbare Umwelteinwirkungen verursacht werden.

Der Versicherungsschutz besteht gemäß der AHB und der Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung. (Seite 14 AHB ff.)

23. **Veranstaltungen, Messen, Märkte, Ausstellungen**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers im Zusammenhang mit z. B. folgenden Tätigkeiten:

- a) Betriebs- und Baustellenbesichtigungen, Betriebsfeiern, Hoffeste, Märkte, Produktvorführungen, Tage der offenen Tür einschließlich der Bewirtung der Gäste. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Besitz/der Unterhaltung von Werbeeinrichtungen (z. B. Plakate, Informationsschilder);
- b) Schäden aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen einschließlich der Vorführung von Produkten und der Präsentation von Dienstleistungen sowie der Abgabe von Werbematerial, Werbegeschenken und der Bewirtung von Gästen.

23.1 **Besondere Bedingungen für Hubsteigerfahrten/Fahrten mit Arbeitsmaschinen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von bis zu 20 km/h im Rahmen von Veranstaltungen des Versicherungsnehmers:**

- c) Der Einsatz erfolgt im Einklang mit der Betriebserlaubnis, den Unfallverhütungsvorschriften sowie den sonstigen einschlägigen öffentlich-rechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen und unter Aufsicht des Versicherungsnehmers.
- d) Das Fahrzeug oder der Hubsteiger darf nur von einem berechtigten Fahrer oder Bediener gebraucht werden. Berechtig ist, wer das Fahrzeug oder den Hubsteiger mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug oder der Hubsteiger nicht von einem unberechtigten Fahrer oder Bediener gebraucht wird.
- e) Die Mitfahrt erfolgt ausschließlich im Rahmen einer Veranstaltung des Versicherungsnehmers.
- f) Für die Durchführung besteht eine Betriebshaftpflichtversicherung des Versicherungsnehmers zur Deckung gesetzlicher Haftpflichtansprüche Dritter.

23.2 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche im Zusammenhang mit Veranstaltungen, Messen, Märkten und Ausstellungen, insbesondere:

- g) aus vorsätzlicher Herbeiführung des Versicherungsfalls;
- h) durch den Gebrauch eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges;
- i) auf Zahlung von Bußgeldern, Geldstrafen oder sonstigen Strafsanktionen;
- j) zwischen versicherten Personen untereinander;
- k) aus der Tätigkeit betriebsfremder Aussteller;
- l) Vermögensschäden;
- m) aus Eigenschäden teilnehmender Personen, zum Beispiel Verlust oder Beschädigung von Kleidung, Mobiltelefonen oder sonstigen mitgeführten Gegenständen);
- n) aus Schadenereignissen außerhalb des Veranstaltungsrahmens oder außerhalb des versicherten Einsatzgebietes;
- o) wegen Schäden an Gegenständen oder Arbeitsmaschinen des Veranstalters;
- p) aus Schäden durch unberechtigte oder unbefugte Nutzung von Maschinen oder Gegenständen.

24. Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung

Versichert ist – abweichend von Ziff. 7.14 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, zum Beispiel im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um:

- a) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
- b) Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten, und zwar wegen sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/ korrekter Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- c) Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt Ziff. 26.1 AHB.

Abweichend von Ziff. 6.3 AHB gilt:

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- a) auf derselben Ursache, auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- b) auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

Versicherungsschutz für Versicherungsfälle im Ausland besteht nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- a) Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- b) IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- c) Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- d) Bereithaltung fremder Inhalte, zum Beispiel Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- e) Betrieb von Datenbanken.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst

- a) unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/ Datennetze eingreift (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks);
- b) Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde).

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche wegen Schäden, die in engem Zusammenhang stehen mit massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming)

- a) Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;
- b) gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

24.1 Abweichend vom Hauptvertrag gelten folgende Versicherungssummen:

Besondere Versicherungssumme:

Die Versicherungssumme für Schäden aus elektronischem Datenaustausch beträgt EUR 1.000.000 je Versicherungsfall und steht zweifach je Versicherungsjahr zur Verfügung.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung für Sachschäden.

25. Schäden durch Flugdrohnen (unbemannte Flugsysteme/Unmanned Aerial Systems – UAS)

Versichert ist, teilweise abweichend von Ziff. 7.18 2) der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AHB), im Rahmen dieser Bedingungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden aus dem Halten und Gebrauch von Flugdrohnen, unbemannten Flugsystemen / UAS, ohne Verbrennungsmotor bis zu einem Gewicht von 4 Kilogramm.

Der Versicherungsschutz gilt im Rahmen des im Versicherungsschein genannten versicherten Risikos

- a) für den Einsatz der Flugdrohnen im Zusammenhang mit der dort genannten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit;
- b) für den privaten Gebrauch der Flugdrohnen, soweit und solange die Privathaftpflichtversicherung über diesen Vertrag mitversichert ist.

Ist die Privathaftpflichtversicherung nicht mitversichert, besteht für den privaten Gebrauch der Flugdrohnen kein Versicherungsschutz aus dieser Regelung.

Voraussetzung:

Der Versicherungsschutz besteht ausschließlich, sofern alle behördlichen und gesetzlichen Vorgaben, insbesondere gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 vom 24. Mai 2019 sowie dem Luftverkehrsrecht, eingehalten werden.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit, gilt Ziff. 22 ff. der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AHB).

Nicht versichert sind: (Drohne):

- a) Reine Vermögensschäden (kein Personen-, kein Sachschaden);
- b) Ansprüche aus der Verletzung von Namens- oder Persönlichkeitsrechten;
- c) Schäden an der Drohne.

25.1 Geltungsbereich:

Der Einsatz der Drohne ist ausschließlich auf das Gebiet der Europäischen Union beschränkt.

25.2 Abweichend vom Hauptvertrag gelten folgende Versicherungssummen:

Besondere Versicherungssumme:

Die Versicherungssumme für Personen- und Sachschäden beträgt EUR 1.000.000 je Versicherungsfall und steht zweifach je Versicherungsjahr zur Verfügung.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung für Sachschäden.

26. Umweltschadensversicherung (USV)

Versichert ist – abweichend von Ziff. 7.9 a) AHB im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Umweltschadensversicherung (USV) die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG) zur Sanierung von Umweltschäden.

Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und den dort aufgeführten Bestimmungen.

26.1 Besondere Versicherungssumme:

Die Versicherungssumme für Vermögensschäden beträgt EUR 2.000.000 je Versicherungsfall und steht zweifach je Versicherungsjahr zur Verfügung.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung für Sachschäden.

27. Konventionelle Produkthaftung

- a) Versichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden, die durch fehlerhafte oder mangelhafte, vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse verursacht werden.
- b) Dem konventionellen Produkthaftpflichtrisiko unterliegen im Sinne dieser Ziffer Personen- und Sachschäden, die durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers oder durch vom Versicherungsnehmer erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen nach deren Fertigstellung einem Dritten entstehen. Dies gilt auch für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG).
- c) Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistung ausgeführt hat.
- d) Der Versicherungsschutz bezieht sich auf den Produktions- und Tätigkeitsumfang der Betriebsbeschreibung, die sich aus dem Versicherungsschein und seinen Nachträgen ergibt.

27.1 Nicht versichert sind:

- a) reine Vermögensschäden;
- b) Ansprüche auf Erfüllung, Nacherfüllung, Nachbesserung, Neuherstellung, Ersatzlieferung oder sonstige an die Stelle der Erfüllung tretende Ersatzleistungen;
- c) Ansprüche wegen Kosten, die zur Beseitigung eines Mangels an der vom Versicherungsnehmer hergestellten, gelieferten oder geleisteten Sache oder Leistung erforderlich sind, einschließlich Aus- und Einbaukosten, soweit hierfür nicht ausdrücklich Versicherungsschutz vereinbart ist;

- d) Ansprüche wegen Schäden an den vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen oder den vom Versicherungsnehmer erbrachten Arbeiten oder sonstigen Leistungen selbst, soweit es sich um die unmittelbare Mangelhaftigkeit handelt.

28. Besonderheit für Friedhofsgärtner

Mitversichert sind Schäden durch Vandalismus an Memoriam Gärten oder gärtnerbetreuten Grabanlagen. Die Jahreshöchstleistung ist auf maximal EUR 2.000 begrenzt.

29. Kübelpflanzenüberwinterung (Gewahrsamschäden), Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung und Abhandenkommen von fremden Überwinterungspflanzen

In teilweiser Abänderung von Ziff. 7.6 AHB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Beschädigung und Abhandenkommen von fremden Überwinterungspflanzen, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen nicht anderweitig versichern kann (z. B. Verderbschaden- oder Einbruchdiebstahlversicherung und dgl.).

Über den reinen Sachschaden hinausgehende Schadenersatzansprüche (sog. Affektionswerte, Nutzungsverluste, o. ä.) sowie die Erfüllung von Verträgen sind nicht Gegenstand der Versicherung.

Der Versicherungsschutz ist davon abhängig, dass über die in jedem Winterhalbjahr in Verwahrung genommenen Fremdpflanzen ein Ein- und Ausgangsbuch geführt wird, welches im Schadenfall vom Versicherungsnehmer nachzuweisen ist.

Beschädigte Überwinterungspflanzen sind zur Besichtigung durch die Versicherung oder deren Beauftragten vom Versicherungsnehmer bereitzustellen.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus/durch:

- a) Beschädigung von Pflanzen und Kübeln beim Transport von Hand;
- b) Abbruch von Pflanzenteilen;
- c) Fehlerhafte Temperatureinstellung (zum Beispiel durch versehentlich offene Gewächshaustür).

29.1 Nicht versichert sind:

- a) Schäden durch Hagel, Sturm, Diebstahl, Vandalismus, Heizungsausfall sowie Elementarschäden;
- b) Schäden bei Beförderungen mittels zulassungspflichtiger Kraftfahrzeuge.

30. Nebenbetriebe

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus untergeordneten und unselbstständigen Nebenbetrieben, soweit diese dem im Versicherungsschein bezeichneten versicherten Hauptbetrieb dienen, ihm funktional zugeordnet sind, kein eigenständiges gesondert zu versicherndes Risiko darstellen und keiner gesonderten Gewerbeanmeldung bedürfen.

31. Bürohaftpflicht

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Bürobetrieb im Rahmen des versicherten Risikos. Hierzu gehören insbesondere Akquisitions-, Beratungs- und Besprechungstätigkeiten in eigenen oder fremden Geschäfts- und Büroräumen.

31.1 Nicht versichert sind:

Reine Vermögensschäden, soweit hierfür nicht nach anderen Bestimmungen dieses Vertrags ausdrücklich Versicherungsschutz besteht.

32. Gelegentliche Vermietung von Arbeitsgeräten/Arbeitsmaschinen/Gerüsten/Sargliftern

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der gelegentlichen Vermietung oder dem gelegentlichen Verleihen von nicht versicherungspflichtigen, nicht zulassungspflichtigen und nicht als Kraftfahrzeuge einzuordnenden Arbeitsmaschinen, Arbeitsgeräten, Gerüsten und Sargliftern an Dritte. Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche aus der Überlassung dieser Sachen in ordnungsgemäßigem, verkehrssicherem und gebrauchsfähigem Zustand.

32.1 Nicht versichert sind:

Sachschäden an den überlassenen Arbeitsmaschinen, Arbeitsgeräten, Gerüsten oder Sargliftern selbst sowie Haftpflichtansprüche aus Schadenereignissen, deren Ursache im Verantwortungsbereich des Mieters, Entleihers oder sonstigen Nutzers liegt.

33. Schäden durch mitversicherte Personen

Versichert ist, abweichend von Ziff. 7.4 AHB, die gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden mitversicherter Personen untereinander bei der Ausübung ihrer Tätigkeit im versicherten Betrieb.

Es gilt eine generelle Selbstbeteiligung von EUR 250, die Höchstersatzleistung beträgt EUR 5.000 je Versicherungsjahr.

Nicht versichert sind Personenschäden.

34. Waffen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem erlaubten Besitz und Führen von Schusswaffen, Munition und Geschossen.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für die Verwendung im Rahmen des im Versicherungsschein genannten versicherten Risikos.

34.1 Nicht versichert sind: Haftpflichtansprüche aus dem Gebrauch von Schusswaffen zu Jagdzwecken oder zur Begehung strafbarer Handlungen.

35. Arbeiten auf fremden Grundstücken

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Arbeiten auf fremden Grundstücken, sofern diese dem im Versicherungsschein genannten versicherten Risiko zuzuordnen sind.

Abweichend hiervon gilt:

Sofern in der Betriebsbeschreibung oder Tätigkeitsbeschreibung ausdrücklich vermerkt ist, dass keine Arbeiten auf fremden Grundstücken ausgeführt werden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf fremden Grundstücken ausschließlich auf:

- a) Warenauslieferungen, Aufstellen / Abladen im Zusammenhang mit Warenauslieferungen
- b) Arbeiten auf Friedhöfen;
- c) die Durchführung von Beratungs- und Verkaufsgesprächen auf fremden Grundstücken, Produktvorführungen.

36. Haftpflichtversicherung wegen Ansprüchen aus Benachteiligung gemäß Allgemeinem Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung von Ansprüchen aus Benachteiligung – Antidiskriminierungshaftpflicht (AVB-Benachteiligungen; siehe AHB ab S. 40 ff.).

36.1 Besondere Versicherungssumme:

Die Versicherungssumme für Vermögensschäden ist auf **EUR 1.000.000 je Versicherungsfall** begrenzt und steht **zweifach je Versicherungsjahr** zur Verfügung.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung für Sachschäden.

37. Nachhaftung bei vollständiger Betriebsaufgabe

Wird der Versicherungsvertrag ausschließlich infolge vollständiger Betriebsaufgabe beendet, nicht jedoch aufgrund einer Rechtsformänderung oder Kündigung, besteht Versicherungsschutz für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren ab Vertragsende fort.

38. Nachhaltigkeit

Beitrag zu Umwelt- und Moorschutzprojekten

Der Versicherer unterstützt Projekte zum Schutz und zur Wiedervernässung von Mooren. Hierfür wird je Versicherungsvertrag ein Beitrag in Höhe von EUR 1 bereitgestellt.

Besondere Risiken für bestimmte Berufsgruppen

39. Gutachterliche, sachverständige und fachlich begleitende Tätigkeiten im Bereich Baum, Natur und Landschaft

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus seiner beruflichen oder freiberuflichen Tätigkeit als Gutachter, Sachverständiger, Baumkontrolleur, Baumsachverständiger oder fachlich beratender beziehungsweise begleitender Dienstleister in den nachstehend genannten Fachbereichen. Der Versicherungsschutz umfasst Personen- und Sachschäden gemäß Ziff. 1 AHB sowie reine Vermögensschäden gemäß Ziff. 2 AHB im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen festgelegten Versicherungssummen.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für die nachstehend genannten Fachbereiche und Tätigkeiten:

- a) Baumgutachten, Baumkontrollen, Tätigkeiten als Baumsachverständiger oder Baumkontrolleur sowie Gehölzbewertungen, Standsicherheitskontrollen, Beschaffenheits- und Eigenschaftsuntersuchungen, Schadensermittlungen und fachliche Stellungnahmen im Zusammenhang mit Bäumen und Gehölzen;
- b) Artenschutzgutachten sowie naturschutzfachliche und biologische Fachbeiträge;
- c) naturschutzfachliche Kartierungen, Erfassungen, Bestandsaufnahmen, Monitorings, Bewertungen und fachliche Stellungnahmen;
- d) Tätigkeiten im Rahmen der ökologischen Baubegleitung, soweit sie der fachlichen Begleitung, Dokumentation, Bewertung und Stellungnahme dienen;
- e) Forstsachverständigentätigkeiten;
- f) Agrarsachverständigentätigkeiten;
- g) gutachterliche und sachverständige Tätigkeiten im Gartenbau sowie im Garten- und Landschaftsbau.

Hinweis: Allein durch die Annahme eines Auftrags zur Durchführung von Baumpflegearbeiten wird die Verkehrssicherungspflicht des Baueigentümers nicht automatisch übernommen. Eine Übernahme von Verkehrssicherungspflichten bedarf einer ausdrücklichen vertraglichen Vereinbarung. Haftpflichtansprüche wegen fehlerhafter Kontrollen oder mangelhafter Vertragserfüllung bleiben hiervon unberührt.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vertraglichen Übernahme von Verkehrssicherungspflichten, soweit diese im unmittelbaren Zusammenhang mit den nach dieser Ziffer versicherten Kontroll-, Prüf-, Gutachten-, Kartierungs- oder Begleittätigkeiten steht und sich auf Schäden durch nicht verkehrssichere Bäume oder Gehölze bezieht.

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden aus Pflichtverletzungen im Rahmen der versicherten Kontroll-, Prüf-, Gutachten-, Kartierungs- und Begleittätigkeiten, zum Beispiel infolge übersehener Risiken, fehlerhafter Beurteilungen oder unvollständiger fachlicher Stellungnahmen.

Mitversichert sind ferner Planungs-, Beratungs- und Ausschreibungstätigkeiten, soweit es sich um untergeordnete Nebenleistungen zu den nach dieser Ziffer versicherten Tätigkeiten handelt und diese im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem versicherten Beruf stehen.

Nicht mitversichert sind eigenständige Planungs-, Bauleitungs- oder Ingenieurleistungen. Hierzu zählen insbesondere Objektplanung, Ausführungsplanung, Genehmigungsplanung, Tragwerksplanung, Entwässerungsplanung, Verkehrsplanung, Bauleitung, Objektüberwachung, Projektsteuerung und Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination. Ebenfalls nicht mitversichert ist die technische oder organisatorische Gesamtverantwortung für die Bauausführung.

Diese Tätigkeiten können nur aufgrund besonderer Vereinbarung und ausdrücklicher Dokumentation im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen mitversichert werden. Voraussetzung ist eine gesonderte Risikoprüfung.

Abweichend von Ziff. 31.5 5) AHB sind im Rahmen der nach dieser Ziffer versicherten Tätigkeiten auch gesetzliche Haftpflichtansprüche aus Taxationen als Vermögensschäden mitversichert. Dies gilt nur für Taxationen von Bäumen, Gehölzen, Pflanzenbeständen sowie gartenbaulichen, landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Erzeugnissen und Beständen.

39.1 Nicht versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche aus fehlerhaften Wertermittlungen von Grundstücken, Gebäuden oder Bauwerken sowie aus Tätigkeiten und daraus resultierenden Haftpflichtansprüchen außerhalb der vorstehend genannten Fachbereiche und Tätigkeiten.

39.2 Rückwärtsdeckung

Eingeschlossen ist, ausschließlich bei einem Wechsel der Haftpflichtversicherung, eine Rückwärtsdeckung von drei Jahren für dem Versicherungsnehmer bei Vertragsbeginn unbekannte Verstöße vor Vertragsbeginn.

Versicherungsschutz besteht auch für Verstöße, die innerhalb von drei Jahren vor Beginn des vorliegenden Vertrags begangen wurden, sofern sie dem Versicherungsnehmer bei Vertragsbeginn nicht bekannt waren und den nach dieser Ziffer versicherten Fachbereichen und Tätigkeiten zuzuordnen sind.

Als Verstöße im Sinne dieser Regelung gelten insbesondere Beratungsfehler, Ausschreibungsfehler, fehlerhafte oder unvollständige Gutachten, fehlerhafte oder unvollständige Kontrollen, Prüfungsfehler, fehlerhafte Kartierungen, fehlerhafte ökologische Baubegleitung sowie fehlerhafte Taxationen, soweit hierfür nach dieser Ziffer Versicherungsschutz besteht.

Voraussetzung ist, dass eine entsprechende Rückwärtsdeckungsklausel beim Vorversicherer rechtswirksam vereinbart war, beim Vorversicherer Versicherungsschutz nur wegen Fristablaufs nicht mehr besteht und der Schaden während der Dauer des vorliegenden Vertrags gemeldet wird.

Die Ersatzleistung ist auf die Deckungssumme des betreffenden Vorvertrages begrenzt. Sieht der Vorvertrag geringere Deckungssummen vor, stellen diese die Höchstersatzleistung dar.

Nicht versichert sind Verstöße aus Tätigkeiten, die nicht den nach dieser Ziffer versicherten Fachbereichen und Tätigkeiten zuzuordnen sind.

40. Garten- und Landschaftsplaner/Garten- und Landschaftsarchitekten – Planungsrisiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus seiner Tätigkeit als Garten- und Landschaftsplaner oder Garten- und Landschaftsarchitekt. Mitversichert sind Haftpflichtansprüche aus fachlichen Empfehlungen und Anregungen im Rahmen der versicherten Tätigkeit.

Der Versicherungsschutz umfasst Personen- und Sachschäden gemäß Ziff. 1 AHB sowie Vermögensschäden gemäß Ziff. 2 AHB zu den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen festgelegten Versicherungssummen. Mitversichert sind ferner Planungs-, Beratungs- und Ausschreibungstätigkeiten im Rahmen des versicherten Berufs beziehungsweise der versicherten Tätigkeit.

40.1 Versicherbare Berufsgruppen:

- a) Garten- und Landschaftsplaner;
- b) Garten- und Landschaftsarchitekt;
- c) Naturnahe Gartenplaner.

40.2 Versicherte Tätigkeiten und Umfang des Versicherungsschutzes, zum Beispiel:

- a) Landschaftsplanungen;
- b) Gartenplanungen;
- c) Freiraumplanungen;
- d) Grünflächenplanungen;
- e) Gartenberatungen;
- f) Planungen von Sport- oder Golfplätzen;
- g) Planungen von Spielplätzen;
- h) Naturnahe Gartenplanungen;
- i) Planungen von Dach- und Wandbegrünungen;
- j) Mitmachprojekte.

Hierzu zählen auch:

- a) die technische Planung (Erarbeitung von Bauplänen und Ausschreibungsunterlagen);
- b) Auswahl von Materialien, Pflanzen oder technischen Elementen (Erde, Mauern, Wasseranlagen);
- c) Projektmanagement;
 - Koordination und Überwachung der Bauausführung.

- Zusammenarbeit mit Bauherren, Behörden, Architekten, Ingenieuren, Garten- und Landschaftsbauern.
- d) Beratung;
 - Beratung von privaten, öffentlichen oder gewerblichen Auftraggebern zu Gestaltungsmöglichkeiten.

40.3 Rückwärtsdeckung

Eingeschlossen ist, ausschließlich bei einem Wechsel der Haftpflichtversicherung, eine Rückwärtsdeckung von einem Jahr für dem Versicherungsnehmer bei Vertragsbeginn unbekannte Verstöße vor Vertragsbeginn.

Versicherungsschutz besteht auch für Verstöße, die innerhalb eines Jahres vor Beginn des vorliegenden Vertrags begangen wurden, sofern sie dem Versicherungsnehmer bei Vertragsbeginn nicht bekannt waren und den nach Ziff. 40 versicherten Fachbereichen und Tätigkeiten zuzuordnen sind.

Als Verstöße im Sinne dieser Regelung gelten insbesondere Planungsfehler, Beratungsfehler und Ausschreibungsfehler, soweit hierfür nach Ziff. 40 Versicherungsschutz besteht.

Voraussetzung ist, dass eine entsprechende Rückwärtsdeckungsklausel beim Vorversicherer rechtswirksam vereinbart war, beim Vorversicherer Versicherungsschutz nur wegen Fristablaufs nicht mehr besteht und der Schaden während der Dauer des vorliegenden Vertrags gemeldet wird.

Die Ersatzleistung ist auf die Deckungssumme des betreffenden Vorvertrages begrenzt. Sieht der Vorvertrag geringere Deckungssummen vor, stellen diese die Höchstersatzleistung dar.

Nicht versichert sind Verstöße aus Tätigkeiten, die nicht den nach Ziff. 40 versicherten Fachbereichen und Tätigkeiten zuzuordnen sind.

41. Landwirtschaftliche Betriebe

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Betreiber eines landwirtschaftlichen Betriebes, auch im Bereich solidarische Landwirtschaft, Obstbau, Obsthöfe und Gemüsebau.

Versichert ist ferner die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Eigentümer, Mieter, Pächter oder Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten sowie land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen.

Versicherungsschutz besteht auch:

- a) für vorübergehend stillgelegte Flächen oder Ödland;
- b) bei Verpachtung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen;
- c) wenn Gebäude ganz oder teilweise an Betriebsangehörige vermietet, verpachtet oder in anderer Form überlassen werden. Versicherungsschutz besteht insoweit für Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den vorgenannten Eigenschaften obliegen, zum Beispiel aus baulicher Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung sowie dem Streuen und Räumen auf Gehwegen.

41.1 Versicherte Tätigkeiten, Umfang des Versicherungsschutzes wie zum Beispiel:

- a) Verrichtung land- und forstwirtschaftlicher Arbeiten, auch Lohnarbeiten;
- b) Gartenbau, Obstbau und Gemüsebau;
- c) ländliche Schankwirtschaft;
- d) Hecken-, Strauß- oder Besenwirtschaft einschließlich Abgabe von Speisen- und Getränken;
- e) Hofläden und Marktstände;
- f) Verkauf eigener und zugekaufter Ware, Direktvermarktung;
- g) Abernten von landwirtschaftlichen Erzeugnissen durch Endverbraucher;
- h) Feriengäste auf dem Hof bis zu 10 Betten; mitversichert sind Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommens eingebrachter Sachen der Gäste;
- i) Stellplätze für Campingwagen; mitversichert sind Haftpflichtansprüche aus der Verkehrssicherungspflicht;
- j) Gnadenbrotperde;
- k) Flurschäden, ausgenommen im Zusammenhang mit Wanderschäfferei;
- l) Mähdrescher im eigenen Betrieb, soweit hierfür nicht Versicherungspflicht oder Zulassungspflicht besteht oder nicht anderweitig Versicherungsschutz zu nehmen ist.

41.2 Nicht versichert sind Tätigkeiten und Risiken, die nicht dem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen bezeichneten versicherten Betrieb zuzuordnen sind, Haftpflichtansprüche aus Wanderschäfferei, Haftpflichtansprüche aus dem Gebrauch versicherungspflichtiger oder zulassungspflichtiger Kraftfahrzeuge, Fahrzeuge oder Arbeitsmaschinen, soweit hierfür nicht nach diesem Vertrag ausdrücklich Versicherungsschutz besteht, sowie Haftpflichtansprüche aus einer über den vorstehend beschriebenen Umfang hinausgehenden Beherbergung oder Vermietung, sofern hierfür nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

42. Vereinshaftpflichtversicherung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Tätigkeit des im Versicherungsschein bezeichneten Vereins, Verbands oder der Stiftung wegen Personen- und Sachschäden. Der Versicherungsschutz richtet sich nach der dem Versicherer vorgelegten Satzung des versicherten Vereins, Verbandes oder der versicherten Stiftung.

42.1 Versicherte Tätigkeiten, Umfang des Versicherungsschutzes

- a) ausschließlich aus der Durchführung satzungsgemäßer oder sonst sich aus dem Vereinszweck ergebender Veranstaltungen (z. B. Mitgliederversammlungen, Vereinsfestlichkeiten, interne und offene Wettbewerbe);
- b) Ausbildungen, Weiterbildungen, Fortbildungen;
- c) Durchführung von Veranstaltungen des versicherten Betriebes (Feste, Aufführungen, Tag der offenen Tür);
- d) Teilnahme an regionalen Stadtfesten oder Brauchtumsfesten im Rahmen des Vereinszwecks;
- e) Teilnahme an Ausstellungen oder Messen im Rahmen des Vereinszwecks;
- f) die Bewirtung von Teilnehmern und Gästen in eigener Regie im Rahmen von Vereinsveranstaltungen;
- g) Sachschäden mitversicherter Personen untereinander, bei der Ausübung ihrer Tätigkeit für den Verein. Es gilt eine generelle Selbstbeteiligung von EUR 250, Höchstersatzleistung pro Jahr EUR 5.000.

42.2 Versicherter Personenkreis

- a) Mitglieder des Vorstandes und der von ihnen beauftragten Vereinsmitglieder, in dieser Eigenschaft;
- b) Sämtliche übrigen Mitglieder aus der Betätigung im Interesse und für Zwecke des versicherten Vereins bei Vereinsveranstaltungen;
- c) Ehrenamtliche Mitarbeiter aus der Betätigung im Interesse und für Zwecke des versicherten Vereins bei Vereinsveranstaltungen;
- d) die gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Vereins angestellt hat, sowie der angestellten Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte und Gewässerschutzbeauftragte;
- e) sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen, Angestellten und Arbeitern (auch Praktikanten oder sonstiger ehrenamtlicher Mitarbeiter).

42.3 **Nicht versichert sind** Vermögensschäden sowie gesetzliche Haftpflichtansprüche aus Tätigkeiten, die nicht dem satzungsgemäßen Vereinszweck zuzuordnen sind.

43. **Industrieklettern / seilunterstützte Tätigkeiten**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus seilunterstützten Tätigkeiten im Rahmen des im Versicherungsschein bezeichneten versicherten Betriebs. Versicherungsschutz besteht für Personen- und Sachschäden aus den nachstehend genannten Tätigkeiten.

- a) Installation oder Deinstallation von Werbeflächen, Werbeplakaten oder Dekorationen;
- b) visuelle Schadensdokumentation und Dokumentationsaufnahmen im Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit, ohne eigenständige gutachterliche Bewertung;
- c) äußere Reinigungs-, Sichtkontroll- oder Sicherungsarbeiten an Onshore-Windkraftanlagen, soweit keine Montage-, Demontage-, Instandsetzungs-, elektrotechnischen oder statisch relevanten Arbeiten durchgeführt werden;
- d) betriebsbezogene Sicherungs- und Rettungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit, soweit keine eigenständigen Rettungsdienstleistungen für Dritte erbracht werden;
- e) Reinigung von Glasflächen, Silos oder Windkraftanlagen;
- f) Baumarbeiten unter Einsatz der Seilklettertechnik sowie Gefahrenbeseitigung von Sturmschäden mittels Seilklettertechnik;
- g) Reparatur- und Wartungsarbeiten an Fassaden, Türmen, Dächern oder Industrieanlagen, soweit diese keine Eingriffe in tragende Bauteile darstellen;
- h) Bauwerkssicherung, insbesondere das Anbringen von Netzen oder Absturzsicherungen;
- i) Messebau und Rigging, soweit keine Veranstalterverantwortung übernommen wird;
- j) Felssicherung, soweit keine Sprengtechnik oder Spezialtiefbauverfahren eingesetzt werden;
- k) Montage- und Installationstätigkeiten an Seil- und Kletteranlagen, soweit keine planenden, statisch relevanten oder abnahmepflichtigen Leistungen erbracht werden;
- l) Unterstützungsleistungen als Höhenretter im Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit.

43.1 Nicht versichert sind:

- a) Kernlochbohrungen;
- b) Offshore-Arbeiten;
- c) Sprengarbeiten, Taucharbeiten;
- d) Statik verändernde Eingriffe in Bauwerke;
- e) Arbeiten mit Helikopterunterstützung.

44. **Schulungs-, Ausbildungs- und erlebnispädagogische Tätigkeiten**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Durchführung von Schulungen, Ausbildungen, Weiterbildungen und erlebnispädagogisch begleiteten Maßnahmen im Rahmen des im Versicherungsschein bezeichneten versicherten Betriebs. Dies gilt auch für Schulungen und Ausbildungen im Bereich Baumklettern, Seilklettertechnik sowie sonstige fachbezogene Bildungsangebote.

- a) Ausbildertätigkeiten, insbesondere Motorsägenkurse, Kletterkurse, Prüfungen persönlicher Schutzausrüstung (PSA), Aus- und Weiterbildungen im Bereich Gartenbau, Garten- und Landschaftsbau, Seilklettertechnik, AS-Baum 1, AS-Baum 2, European Tree Worker (ETW), Fachagrarwirt, forstwirtschaftliche Ausbildungen und ähnliche fachbezogene Schulungen;

- b) Weiterbildungen und sonstige fachbezogene Qualifizierungsmaßnahmen;
- c) erlebnispädagogisch begleitete Angebote und Gruppenmaßnahmen im Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit;
- d) begleitende Veranstaltungen des versicherten Betriebs, soweit diese im unmittelbaren Zusammenhang mit den versicherten Schulungs-, Ausbildungs- oder erlebnispädagogischen Tätigkeiten stehen.

44.1 Versicherter Personenkreis:

- a) die gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers sowie die zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebs angestellten Personen, jeweils in dieser Eigenschaft;
- b) Lehrer, Erzieher, Ausbilder, Aufsichtspersonen und sonstige beschäftigte Personen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

44.2 Nicht versichert sind:

- a) Schäden an eingebrachten Sachen der Teilnehmer, Auszubildenden, Kooperationspartner oder des Schulungsbetriebs selbst sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- b) Schäden der Schüler, Auszubildenden oder Teilnehmer untereinander;
- c) die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Schüler, Auszubildenden oder Teilnehmer untereinander;
- d) Gutachtertätigkeiten;
- e) Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, bei denen es sich um Dienst- oder Arbeitsunfälle im Betrieb, der Dienststelle oder der Schule gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften oder dem Sozialgesetzbuch VII handelt;
- f) alpines Klettern und alpine Bergtouren;
- g) eigenverantwortliches Klettern ohne Aufsicht.

45. Gartencenter mit Cafébetrieb

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb eines Gartencenters einschließlich des dazugehörigen Cafébetriebs im Rahmen des im Versicherungsschein und seinen Nachträgen bezeichneten versicherten Risikos.

Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht aus dem Verkauf von Pflanzen, Blumen, Gartenbedarf, Pflanzgefäßen, Dekorationsartikeln, Zubehör sowie sonstigen im Gartencenter üblichen Waren. Mitversichert ist ferner die gesetzliche Haftpflicht aus der Präsentation, Lagerung und dem innerbetrieblichen Transport der im Betrieb geführten Waren.

Versicherungsschutz besteht auch für den Betrieb des Cafébereichs einschließlich Frühstücksangeboten sowie der Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle oder zur Mitnahme. Dies umfasst auch die Bewirtung von Kunden im Innen- und Außenbereich einschließlich Terrassen und Sitzbereichen sowie die Verwendung der im Cafébetrieb üblichen Einrichtungen, insbesondere Kaffeemaschinen, Kühlgeräten, Küchen und Spüleinrichtungen, soweit hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz zu nehmen ist.

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche aus den Verkehrssicherungspflichten auf dem Betriebsgrundstück einschließlich Kundenparkplätzen, Zugängen, Verkaufsflächen, Gewächshausflächen, Außenflächen und Cafébereichen.

Mitversichert sind ferner gesetzliche Haftpflichtansprüche aus der **Durchführung betriebsüblicher Kundenaktionen**, saisonaler Verkaufsaktionen und dekorativer Ausstellungen, soweit es sich nicht um gesondert zu versichernde Veranstaltungsrisiken handelt und keine besonderen gefahrerhöhenden Einrichtungen verwendet werden.

Mitversichert ist im Rahmen des versicherten Risikos die gesetzliche Haftpflicht aus der Abgabe und dem Verkauf von Waren und Produkten (**einfache Produkthaftung**), insbesondere von Pflanzen, Blumen, Gartenbedarf, Pflanzgefäßen, Dekorationsartikeln sowie Speisen und Getränken aus dem Cafébetrieb.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen und sonstigen vom Versicherungsnehmer beauftragten Personen aus Tätigkeiten im Rahmen des versicherten Betriebs, soweit diese im Rahmen des versicherten Risikos handeln.

Nicht versichert sind: Haftpflichtansprüche aus einer über den vorstehend beschriebenen Cafébetrieb hinausgehenden gastronomischen Tätigkeit, insbesondere aus Restaurantbetrieb, Catering oder Veranstaltungsgastronomie, sofern hierfür nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

Nicht versichert sind ferner Haftpflichtansprüche aus Veranstaltungen, Messen, Märkten oder Ausstellungen, soweit hierfür nicht ausdrücklich Versicherungsschutz vereinbart ist, sowie Haftpflichtansprüche aus dem Gebrauch versicherungspflichtiger oder zulassungspflichtiger Kraftfahrzeuge, Fahrzeuge oder Arbeitsmaschinen, soweit hierfür nicht nach diesem Vertrag ausdrücklich Versicherungsschutz besteht.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus einer erweiterten Produktverantwortung, insbesondere als Hersteller, Quasihersteller oder Importeur, sowie Rückrufkosten, sofern hierfür nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.